

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/576259a5-f642-30cc-bf0c-53d966e3cf9e>

Bibliografie

Titel	Musterbauordnung - MBO -
Amtliche Abkürzung	MBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

§ 59 MBO - Grundsatz

(1) Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den [§§ 60 bis 62](#), [76](#) und [77](#) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Genehmigungsfreiheit nach Absatz 1, den [§§ 60 bis 62](#), [76](#) und [77 Abs. 1 Satz 3](#) sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach [§§ 63](#), [64](#), [66 Abs. 4](#) und [77 Abs. 3](#) entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt.

